



## Subjektfinanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

# Merkblatt zum Ausstellen der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung)

Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, müssen zur Beantragung von Bundesbeiträgen nachweisen, dass sie eine eidgenössische Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung absolviert haben. Dafür erhalten sie von den Trägerschaften der Prüfungen eine Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung (Prüfungsverfügung).

## 1 Vorlage des SBF für die Prüfungsverfügung

Bereits vor Inkrafttreten der neuen Finanzierung haben die Prüfungsträgerschaften über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung verfügt und auf den Rechtsmittelweg hingewiesen.

Das SBF stellt seit der Einführung der Bundesbeiträge im Januar 2018 eine **Vorlage für die Prüfungsverfügung** zur Verfügung, die von allen Prüfungsträgerschaften anstelle der zuvor ausgestellten Dokumente verwendet werden muss.

Die Vorlage stellt sicher, dass die Absolvierenden über alle relevanten Informationen für das Beitragsgesuch verfügen und dieses mit wenig Aufwand gestellt sowie geprüft werden kann. Die Angaben auf der Prüfungsverfügung ermöglichen es ausserdem, allfälligen Missbrauch aufzudecken (insbesondere gefälschte Prüfungsverfügungen).

## 2 Welche Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine Prüfungsverfügung?

Die Prüfungsverfügung wird allen Kandidatinnen und Kandidaten ausgestellt,

- welche die Prüfung nach Ziffer 6.41 der zugrundeliegenden Prüfungsordnung bestanden oder nicht bestanden haben;
- welche die Prüfung nach Ziffer 6.42 der Prüfungsordnung infolge eines nicht entschuldbaren Rücktritts oder infolge eines Ausschlusses von der Prüfung nicht bestanden haben.<sup>1</sup>

### Rücktritt aus entschuldbarem Grund

Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht fristgerecht, aber aus entschuldbarem Grund gemäss Ziffer 4.22 der Prüfungsordnung – namentlich Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Todesfall im engeren Umfeld, unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst – von der Prüfung oder von Teilen der Prüfung zurückgetreten sind, haben die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Sie erhalten noch **keine**

<sup>1</sup> Diese Vorgabe gilt seit Juni 2020. Zuvor wurde in diesem Fall ein «Entscheid über das Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung» ausgestellt. Der Entscheid wurde durch eine angepasste Vorlage für die Prüfungsverfügung ersetzt.

**Prüfungsverfügung** und können noch keine Bundesbeiträge beantragen. Treten sie erneut zur Prüfung bzw. zu den ausstehenden Prüfungsteilen an, erhalten sie eine Prüfungsverfügung und können Bundesbeiträge beantragen.

### 3 Wie wird die Vorlage des SBFI für die Prüfungsverfügung verwendet?

Die Prüfungsträgerschaften verwenden die Vorlage des SBFI oder passen ihre bisherige Prüfungsverfügung gemäss der Vorlage an. Es müssen alle Angaben gemäss Vorlage übernommen werden. Insbesondere muss der Begriff «Prüfungsverfügung» verwendet werden. Es gibt eine Vorlage für Prüfungen, die nach Ziffer 6.1 der Prüfungsordnung mit Noten bewerten werden und eine Vorlage für Prüfungen, die mit Urteilsprädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet werden.

**Wichtig:** Die Vorlage des SBFI ist **anstatt** der bislang versandten Prüfungsverfügung zu verwenden (und nicht zusätzlich). Es kann ein Begleitschreiben mitgesendet werden. Dieses darf jedoch keine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### Hinweise zum Ausfüllen der Prüfungsverfügung:

- Die Prüfungsverfügung muss die korrekte **Berufsnummer** und Berufsbezeichnung der Prüfungsordnung enthalten, nach der die Prüfung absolviert wurde. Jede Fachrichtung hat eine eigene Berufsnummer. Nach der **Revision** einer Prüfungsordnung ändert sich die Berufsnummer und ist ab Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der Prüfungsverfügung anzupassen (ausser für Repetentinnen und Repetenten nach alter Prüfungsordnung).
- Im Feld «Prüfungsordnung vom» ist das Datum der Genehmigung der Prüfungsordnung einzutragen. Nach einer Änderung der Prüfungsordnung gilt weiterhin das ursprüngliche Genehmigungsdatum.
- Auf der Prüfungsverfügung wird angegeben, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Im Fall des Nicht Bestehens wird zwischen Nicht Bestehen nach Ziffer 6.41 der Prüfungsordnung, Nicht Bestehen nach Ziffer 6.42 infolge eines nicht entschuldbaren Rücktritts und Nicht Bestehen nach Ziffer 6.42 infolge eines Ausschlusses differenziert. Eine Note wird nur bei Bestehen oder Nichtbestehen nach Ziffer 6.41 angegeben – mit Ausnahme gemäss nächstem Stichpunkt.
- In dem Fall, dass Absolvierende die eidgenössische Prüfung aufgrund von Fallfächern trotz genügendem Notendurchschnitt nicht bestehen (Ziffer 6.41), kann die Gesamtnote weggelassen und «Prüfung nicht bestanden» angegeben werden. Es ist auch möglich, die Gesamtnote abzubilden und einen Verweis auf die Bestehensregeln einzufügen.
- Auf der Verfügung können zusätzlich zur Gesamtnote die Noten der Prüfungsteile abgebildet werden. Alternativ können die Noten in einem separaten Notenblatt beigelegt werden.
- Es ist möglich, zusätzliche Informationen aufzunehmen und die Prüfungsverfügung individuell zu gestalten (Design, Logo).
- Die Prüfungsverfügung kann **von Hand oder elektronisch** von einem **Mitglied der Prüfungskommission bzw. Qualitätssicherungskommission unterzeichnet** werden. Sie ist den Kandidatinnen und Kandidaten per Post, im Fall einer negativen Verfügung per Einschreiben, zuzustellen.

Bei Fragen zur Umsetzung der Vorlage wenden Sie sich an [info.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:info.hbb@sbfi.admin.ch) oder an Ihren zuständigen Projektverantwortlichen.

Bern, April 2023 (Überarbeitung der Fassung vom Oktober 2018)